

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0003/16/0053376-0001/0005.V

1. September 2016

Holcim WestZement GmbH Am Kollenbach 27 59269 Beckum

Dauerhafter Betrieb einer Dosieranlage zur Reduzierung von Quecksilber und seinen Verbindungen im Abgas der Drehrohrofenanlage durch Einsatz von dotierter und nicht dotierter Aktivkohle / Herdofenkoks

Verzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	3	
II.	Eingeschlossene Entscheidungen:	3	
III.	Nebenbestimmungen	4	
III.1	Allgemeine Festsetzungen	4	
III.2	Festsetzungen zum Immissionsschutz	4	
III.3	Festsetzung zum Arbeitsschutz	5	
IV.	Hinweise	5	
V.	Begründung	6	
VI.	Verwaltungsgebühren	8	
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	8	
Anha	ng 1: Antragsunterlagen:	10	
Anha	nhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:		

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 2.3.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Genehmigung umfasst:

 den dauerhaften Betrieb einer Dosieranlage zur Reduzierung von Quecksilber und seinen Verbindungen im Abgas der Drehrohrofenanlage durch den Einsatz von dotierter und nicht dotierter Aktivkohle/Herdofenkoks

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Am Kollenbach 27 (Gemarkung Beckum, Flur 17 Flurstück 560) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen² sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung keine anderen, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

_

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

² Antragsunterlagen s. Anhang 1

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten BImSchG Genehmigungen insbesondere die Festlegungen zum Emissions- und Immissionsschutz gelten auch für die geänderte Anlage, sofern diese nicht durch Fristablauf erloschen sind und soweit sich aus dieser Änderungsgenehmigung keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

III.2 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.2.1 Der Eintrag des Sorbens (dotierte / nicht dotierte Aktivkohle oder Herdofenkoks) hat im Hinblick auf eine deutliche Reduzierung der Quecksilberkonzentration im Abgas der Drehrohrofenanlage zu erfolgen. Vorgabe ist die sichere Unterschreitung des festgesetzten Tagesmittelwertes von 0,03 mg/m³ und des Halbstundenmittelwertes von 0,05 mg/m³ (Genehmigung vom 22.12.2014. Az.: 500-53.0083/13 /0053376/0001/0004.V), bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 10 Vol. %.
- III.2.2 Für den Betrieb der Anlage zur Reduzierung von Quecksilber und seinen Verbindungen ist ein Betriebstagebuch zu führen. Darin müssen folgende Daten festgehalten werden:
 - a) Zeitpunkt des Wechsels des Sorbens
 - b) Wartungen und Prüfungen,
 - c) Besondere Vorkommnisse.

Die ermittelten Daten sind während eines 3-jährigen Zeitraumes zur Verfügung zu halten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- III.2.3 Zur Gewährleistung des sicheren Betriebes ist eine regelmäßige Wartung und Funktionsprüfung entsprechend den Herstellervorgaben der Dosierstation sicherzustellen und im Betriebstagebuch zu vermerken.
- III.2.4 In der Anlage zur Reduzierung von Quecksilber und seinen Verbindungen dürfen nur die Stoffe und Zubereitungen verwendet werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Sollen andere Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden, so ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz dies mindestens einen Monat vorher unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes mitzuteilen.
- III.2.5 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist an der Quelle 306 (Abluft Drehrohrofen) durch Emissionsmessung von einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle die Konzentration an polybromierten Dibenzodioxinen und polybromierten Dibenzofuranen sowie Bromwasserstoff im Abgas bestimmen zu lassen. Die Messung muss während des Betriebs der Anlage zur Minderung von Quecksilber und seinen Verbindungen erfolgen.
- III.2.6 Die Regelungen geltender Genehmigungen und Ordnungsverfügungen bleiben unberührt, soweit mit dieser Genehmigung nichts anderes bestimmt wird.

III.3 Festsetzung zum Arbeitsschutz

III.3.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.)

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

- IV.2 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Bezirksregierung Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- IV.3 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- IV.4 Wird auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. (§14 Abs. 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz -VermKatG NW- v.30.05.1990-GV NW S.360)

V. Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 14.12.2015 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker durch den dauerhaften Betrieb einer Dosieranlage zur Reduzierung von Quecksilber und seinen Verbindungen im Abgas der Drehrohrofenanlage durch den Einsatz von dotierter und nicht dotierter Aktivkohle/Herdofenkoks beantragt.

Die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 14.01.2016 bei mir eingegangen und am 20.06.2016 letztmalig ergänzt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben. Die örtliche Zuständigkeit für den Standort der Anlage (Kreis Warendorf) ergibt sich aus § 10 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (LOG NRW) i.V.m. der laufenden Nummer I.1.5 der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Stadt Beckum
 - Bauamt
 - Brandschutz über Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Bezirksregierung Münster Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen fällt unter Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c i. V. mit § 3e Abs. 1 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – e UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 15.07.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung "Die Glocke".

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 08.09.2014 von der Stadt Beckum erteilt.

Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des

Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

- 1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1a Allgemeinen Gebührentarifes 500,00 EURO [500 + (0,005 x (35.700 50.000); mind. 500 EURO] = 500,00 EURO
- 2. abzgl. Ermäßigung gem. Ziffer 8 zu Tarifstelle 15a.1.1 (30%) -150,00 EURO
- 3. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 UVPG-Prüfung (100 500 €) 250,00 EURO Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Aufgrund des Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.

4. Auslagen:

Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

43,00 EURO

Tageszeitung "Die Glocke"

151,01 EURO

Insgesamt: 794,01 EURO

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 794,01 € an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

Az.: 500-53.0003/16/0053376-0001/0005.V

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich

einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu

erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über

den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im

Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Doku-

ment muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgeset-

zes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen

zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufge-

führt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschie-

bende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer

Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kos-

ten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Terhorst

Az.: 500-53.0003/16/0053376-0001/0005.V

Anhang 1: Antragsunterlagen:

- 1. Antragsschreiben vom 14.12.2015 4 Blatt
- 2. Gesamtinhaltsverzeichnis, 4 Blatt
- 3. Inhaltsverzeichnis Kapitel 2, 1 Blatt
- 4. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Formular 1 vom 14.12.2015, Blatt 1-3, 8 Blatt
- 5. Erläuterungen zum Antrag, 7 Blatt
- 6. Unterrichtungs- und Beratungspflichten, 1 Blatt
- 7. Erklärung des Betriebsrates vom 18.12.2015, 1 Blatt
- 8. Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, 1 Blatt
- 9. Erklärung des Umweltbeauftragten, 1 Blatt
- 10. Abkürzungen und Systematik der Bezeichnungen, 1 Blatt
- 11. Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 TEHG, 2 Blatt
- 12. Zertifikat DIN EN ISO 9001 : 2008, 1 Blatt
- 13. Zertifikat DIN EN ISO 14001:2009, 1 Blatt
- 14. Urkunde des /der öffentlich bestellten Sachverständigen 4 Blatt
- 15. Inhaltsverzeichnis Kapitel 3, 1 Blatt
- 16. Übersichtskarte DTK 25, 1 Blatt
- 17. Übersichtskarte DGK 5, 1 Blatt
- 18. Auszug aus dem Katasterplan, 1 Blatt
- 19. Inhaltsverzeichnis Kapitel 4, 1 Blatt
- 20. Stadt Beckum Baugenehmigung Nr. 00360/14 vom 08.09.2014, 8 Blatt
- 21. Stadt Beckum Bescheinigung vom 30.10.2014, 1 Blatt
- 22. Inhaltsverzeichnis Kapitel 5, 2 Blatt
- 23. Anlagen und Betriebsbeschreibung, 35 Blatt
- 24. Beschreibung BE 01-300, 5 Blatt
- 25. Beschreibung BE 02-400, 4 Blatt
- 26. Beschreibung BE 02-500 Teil 1, 17 Blatt
- 27. Beschreibung BE 02-500 Teil 2, 6 Blatt
- 28. Beschreibung BE 02-500 Teil 3, 10 Blatt
- 29. Beschreibung BE 02-600, 3 Blatt
- 30. Beschreibung BE 02-800, 17 Blatt

- Az.: 500-53.0003/16/0053376-0001/0005.V
- 31. Beschreibung BE 03-700, 4 Blatt
- 32. Beschreibung BE 04-100, 1 Blatt
- 33. Beschreibung BE 04-200, 1 Blatt
- 34. Beschreibung BE 04-800, 5 Blatt
- 35. Beschreibung BE 05-100, 6 Blatt
- 36. Beschreibung BE 06-100, 1 Blatt
- 37. Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, 3 Blatt
- 38. Anwendungsvoraussetzung der Störfall-Verordnung, 1 Blatt
- 39. Explosionsschutz, 2 Blatt
- 40. Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz, 18 Blatt
- 41. Brandschutzmaßnahmen, 1 Blatt
- 42. Betriebsanweisungen gemäß Gefahrstoffverordnung, 1 Blatt
- 43. Angaben zur Energienutzung, 4 Blatt
- 44. Inhaltsverzeichnis Kapitel 6, 1 Blatt
- 45. Betriebseinheiten (Formular 2), 10 Blatt
- 46. Technische Daten Einsatzseite / Produktseite (Formular 3), 26 Blatt
- 47. Emissionen Luft / Abwasser (Formular 4, Blatt 1 2), 8 Blatt
- 48. Quellenverzeichnis Luft (Formular 5), 7 Blatt
- 49. Abgasreinigung / Abwasserreinigung/-behandlung, 2 Blatt
- 50. Niederschlagsentwässerung (Formular 7), 5 Blatt
- 51. Angaben zu wassergefährdenden Stoffen (Formular 8), 14 Blatt
- 52. Inhaltsverzeichnis Kapitel 7, 1 Blatt
- 53. Verfahrensfließbild, 1 Blatt
- 54. Inhaltsverzeichnis Kapitel 8, 1 Blatt
- 55. Betriebseinheitenplan, Zeichnung Nr.: 4049-120A, 1 Blatt
- 56. Emissionsquellenplan Quelle 306, Zeichnung Nr.: 4049-005A, 1 Blatt
- 57. Lageplan (Maßstab 1:1.000), Zeichnung Nr.: 4049-100A, 1 Blatt
- 58. Lageplan (Maßstab 1:500), Zeichnung Nr.: 4049-110A, 1 Blatt
- 59. Grundriss Überdachung, Zeichnung Nr.: 4049-200A, 1 Blatt
- 60. Schnitt A-A / Ost-Ansicht, Zeichnung Nr.: 4049-210A, 1 Blatt
- 61. Inhaltsverzeichnis Kapitel 9, 1 Blatt
- 62. Luftverunreinigende Stoffe, 8 Blatt

- 63. Inhaltsverzeichnis Kapitel 10, 1 Blatt
- 64. Abgleich mit BVT-Vorgaben, 24 Blatt
- 65. Inhaltsverzeichnis Kapitel 11, 1 Blatt
- 66. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls in Bezug auf die Regelung des § 3e i.V.m. § 3c des UVP Gesetzes, 24 Blatt
- 67. Maßnahmen nach Betriebseinstellung, 2 Blatt
- 68. Inhaltsverzeichnis Kapitel 13, 1 Blatt
- 69. Sicherheitsdatenblatt ALBEMARLE® C-PAC TM Aktivkohle, 11 Seiten
- 70. Produktdatenblatt ALBEMARLE® C-PAC TM Aktivkohle, 2 Seiten
- 71. Sicherheitsdatenblatt Herdofenkoks 8 Seiten
- 72. Marktstudie zu den Möglichkeiten zur Reduzierung der Hg-Emissionen in den Rauchgasen bei der Zementproduktion am Standort Kollenbach in Beckum, 26 Blatt
- 73. Stellungnahme Minderung der Quecksilberemissionen im Werk Kollenbach, 21 Blatt
- 74. Betriebsanleitung Big-Bag- und Containerentleerstation, 21 Blatt
- 75. Aufbau- und Betriebsanleitung Fox-Injektoren, 10 Blatt
- 76. Vorblatt Prüfung der AZB-Pflicht, 1 Blatt
- 77. Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
- 78. Einleitung, 1 Blatt
- 79. Tabellarische Zusammenfassung und Projektbeschreibung, 1 Blatt
- 80. Ausgangszustandsbericht, 15 Blatt
- 81. Anhang 1 Vorblatt, 1 Blatt
- 82. Übersichtslageplan, M = 1:2.000, 1 Blatt
- 83. Detailplan der Dosieranlage, M = 1:350, 1 Blatt
- 84. Gebäudequerschnitt, 1 Blatt
- 85. Anhang 2 Vorblatt, 1 Blatt
- 86. Sicherheitsdatenblatt, 11 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der
	Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert
	durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726, 1752)
AVerwGebO	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW.
NRW	S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom
	19.02.2013 (GV. NRW. 2013 S. 43)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung
	vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des
	Gesetzes vom 27.06.2012 (BGBl. I S. 1421, 1423)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwal-
	tungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische
	Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom
	07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999
	(GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) zuletzt geändert durch Artikel 3
	des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisati-
	onsgesetz - vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421; SGV. NRW. 2005),
	zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.
	NRW. S. 566)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom
	24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes
	vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95, 96)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Ver-
	messungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S.
	168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)

Az.: 500-5	3.0003/1	6/0053376-	-0001/0005.V
------------	----------	------------	--------------

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom
	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des
	Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217, 1219)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW.
Zust v O	Zustandigkensverordnung einwensenutz vom 11.12.2007 (GV. 19KW.
Zust v O	S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch
Zust v O	· ·